



Zum Umfang der Aufklärungspflicht bei Kreuzstich

Ärzte Krone
Seite 14 / 25. April 2016 / Auflage: 13504

CMS

ALLES WAS RECHT IST!



Autorin: RA Dr. Monika Ploier

p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermannngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

Zum Umfang der Aufklärungspflicht bei Kreuzstich

IN EINER NEUEREN ENTSCHEIDUNG DES OGH hat dieser ausgesprochen, dass ein Patient über das Risiko einer Querschnittslähmung aufgrund eines Kreuzstichs aufzuklären ist.

Der Patientin, bekannte Diabetikerin, wurde eine Schmerztherapie mittels Epiduralkatheter zur Beschleunigung der Verbesserung der Kniegelenksbeweglichkeit und damit der früheren Beendigung des Spitalsaufenthalts, vorgeschlagen. Diese Behandlung war nicht dringlich. Im Rahmen des Gespräches über die vorgeschlagene Behandlung wurde mit der Klägerin nicht erörtert, dass bei ihr aufgrund ihrer Diabetes ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und auch nicht darüber gesprochen, dass eine Querschnittslähmung ein diesem Eingriff anhaftendes Risiko ist.

Die Patientin machte aufgrund der bei ihr eingetretenen Querschnittslähmung nach Infektion als Ergebnis der Setzung eines Epiduralkatheters wegen Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht Schmerzensgeld und Heilungskosten sowie die Feststellung der Haftung für künftige Schäden geltend.

Entscheidung des OGH

Der OGH nahm auch in dieser Entscheidung Bezug auf seine bis dato ergangene ständige Rechtsprechung und bestätigte, dass der konkrete Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängt. Patientinnen sind über die Art und Schwere sowie die möglichen Gefahren und die schädlichen Folgen einer Behandlung zu unterrichten und es ist ihnen ausreichend Zeit zu lassen, bei nicht dringlichen Ein-

griffen darüber nachzudenken, ob sie nach ausreichender Kenntnis über Alternativen und Risiken in den Eingriff einwilligen oder nicht.

Der OGH führte dazu aus: „Da die der Patientin vorgeschlagene Schmerztherapie mittels Epiduralkatheter nicht dringlich war – sie sollte nur der Beschleunigung der Verbesserung der Kniegelenksbeweglichkeit und damit der früheren Beendigung des Spitalsaufenthalts dienen – sind an die ärztliche Aufklärung höhere Anforderungen zu stellen und ist auch über sehr seltene, aber gravierende Risiken aufzuklären. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die an sich sehr seltenen Fälle von Querschnittslähmung für einen verständigen Patienten bei seiner Abwägungsentscheidung von vornherein unmaßgeblich sind, ging es doch in diesem Fall keinesfalls um die dringende Abwehr drohender schwerer Gefahren oder die Erzielung besonders wichtiger und dringender Verbesserungen für die Gesundheit der Klägerin.“

Aus diesem Grund, so der OGH, sind an die ärztliche Aufklärungspflicht dieselben Anforderungen wie vor einer Operation zu stellen und begründet diese Ansicht damit, dass das Eindringen in den Zwischenwirbelbereich und die damit verbundenen Risiken eine solche Vergleichbarkeit rechtfertigen.

Im Rahmen des Aufklärungsgespräches wurde nach den Feststellungen der Unterinstanzen nicht erwähnt, dass durch die Diabetes ein erhöhtes Infektionsrisiko

besteht. Zudem wurde der Patientin nicht mitgeteilt, inwieweit die Erfolgsaussicht der vorgeschlagenen Behandlung (Beschleunigung der Remobilisierung nach Kniegelenksprothese) in Gegenüberstellung mit dem diesem Eingriff anhaftenden Risiken (hier ua Querschnittslähmung) zu sehen sind. Zudem hatte die Patientin nur wenige Minuten Zeit, um sich für oder gegen diese vorgeschlagene Behandlung zu entscheiden, was mangels Dringlichkeit nach Ansicht der Gerichte umso mehr ins Gewicht fällt.

Der Patientin wurde somit weder eine ausreichende ärztliche Aufklärung zuteil, noch erhielt sie bei dem nicht dringlichen Eingriff ausreichend Zeit, um sich mit Angehörigen zu beraten oder selbst eine ausreichende Abwägung treffen zu können.

Kommentar zur Entscheidung

Auch diese Entscheidung zeigt erneut deutlich, dass besondere Umstände, die in der Situation oder dem Gesundheitszustand des Patienten gelegen sind, jedenfalls in das ärztliche Aufklärungsgespräch einfließen müssen. Zudem hat die ärztliche Aufklärung umso detaillierter zu sein, je mehr Zeit (objektiv betrachtet) für die Entscheidung bleibt, ob der vorgeschlagenen Behandlung zugestimmt wird oder nicht. Mangels Dringlichkeit aufgrund des Gesundheitszustandes ist daher von einer umfassenden Aufklärungspflicht auszugehen.